

Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum

R 2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

- Der Aargau sorgt für die Funktionsfähigkeit seiner Agglomerationen und des ländlichen Raums. Die Räume ergänzen sich. RP, H 2
- Die Agglomerationen werden aufgewertet und wirtschafts-, sozial- und umweltverträglich ausgestaltet. Die Beeinträchtigungen durch Immissionen werden minimiert. RP, H 2.1
- Um die Attraktivität des Kantons zu erhöhen, wird die wirtschaftliche Entwicklung schwergewichtig auf gut erreichbare Standorte ausgerichtet und der Wohn- und Lebensraum mit naturnahen Erholungsmöglichkeiten verbunden. RP, H 3
- Die ländlichen Regionen sollen sowohl ihre Bedeutung als Wohnstandorte erhalten als auch ihre regionalen Arbeitsplatzstandorte in den Ländlichen Entwicklungsachsen weiterentwickeln. Sie richten ihre wirtschaftliche und räumliche Entwicklung auf ihr eigenes Potenzial aus. RP, H 2.2
- In den Agglomerationen stehen die Förderung von Fuss- und Veloverkehr sowie ein attraktiver öffentlicher Verkehr im Vordergrund. Im ländlichen Raum wird ein Basisangebot des öffentlichen Verkehrs gesichert und die kombinierte Mobilität mit guten Verbindungen zu den Agglomerationen gefördert. RP, H 2.3

Agglomerationspolitik
des Bundes

Stand / Übersicht Agglomerationspolitik

Gestützt auf Art. 50 Abs. 3 BV hat der Bundesrat im Bericht vom 19. Dezember 2001 und vom 18. Februar 2015 die Agglomerationspolitik aus Sicht des Bundes formuliert. Er legt dar, dass ein vermehrtes Engagement des Bundes zu Gunsten der Agglomerationen wichtig ist und dass die Probleme der städtischen Gebiete und der ländlichen Räume koordiniert berücksichtigt werden müssen. Im Zentrum der Bundesmassnahmen stehen die Unterstützung von Modellvorhaben und die Einführung von Agglomerationsprogrammen. Damit werden den Agglomerationen Instrumente zur Bewältigung ihrer dringendsten Probleme zur Verfügung gestellt.

Der Kanton Aargau unterstützt die Agglomerationspolitik des Bundes, die funktionsfähige interkantonale Agglomerationen im Rahmen der Metropolitanräume anstrebt. Die Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung im Kanton Aargau sind auf funktionale, auch interkantonale und Landesgrenzen überschreitende Räume bezogen. Ziel ist es, heutige und zukünftige Defizite in der Siedlung und im Verkehr zu eliminieren und die Stärken der verschiedenen Teilräume durch Leitkonzepte und Leitprojekte zu entwickeln. Voraussetzung für die Mitfinanzierung von Agglomerationsprogrammen durch den Bund sind der Nachweis von Wirksamkeit und Behördenverbindlichkeit der Programme sowie vertiefte, auf eine längerfristige Umsetzung ausgerichtete Trägerschaften.

MinVV

Die Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV) bezeichnet die im Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung beitragsberechtigten Städte und Agglomerationen.

Der Kanton Aargau erarbeitet das Agglomerationsprogramm Aargau-Ost und ist gemeinsam mit anderen Kantonen und Gebietskörperschaften an den Agglomerationsprogrammen Aare-Land, Basel und Limmattal beteiligt.

Stand / Übersicht Politik für den ländlichen Raum

In den ländlichen Regionen werden zurzeit regionale Entwicklungskonzepte (REK) erarbeitet. Durch eine differenzierte Entwicklungsstrategie sind die Stärken dieser Regionen zu unterstützen und entsprechende Schwerpunkte zu setzen. Der Kanton strebt regionale Strukturen an, welche die Funktionsfähigkeit und die Weiterentwicklung der Regionen im Rahmen der kantonalen Strategien sicherstellen.

Bundesgesetz über
Regionalpolitik

Mit dem Bundesgesetz über Regionalpolitik hat auch der Kanton Aargau die entsprechenden organisatorischen und planerischen Grundlagen geschaffen, um Anreize, die vom Bund für den ländlichen Raum gesetzt werden, ausschöpfen zu können. Die Neue Regionalpolitik (NRP) will die regionale Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit strukturschwacher Regionen fördern und die Wertschöpfung steigern. Im Kanton Aargau werden Projekte regionaler Akteure im südlichen Aargau, im Aargauer Jura und im Zuzibiet gefördert, wenn sie den Projektauswahlkriterien des Bundesgesetzes und des kantonalen Umsetzungsprogramms entsprechen. Die Wirkung der Projekte muss nachweisbar sein.

Auch die Agrarpolitik von Bund und Kanton leistet einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung und zum Strukturwandel im ländlichen Raum.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze zur Agglomerationspolitik

- A. Kanton, Gemeinden und regionale Planungsverbände schaffen die notwendigen rechtlichen und planerischen Grundlagen und Konzepte für eine wirksame Agglomerationspolitik im Kanton Aargau. Die Anreize, die der Bund in der Agglomerationspolitik setzt, werden ausgeschöpft.
- B. Der Kanton Aargau erarbeitet mindestens zusammen mit den beitragsberechtigten Gemeinden und den betroffenen Gebietskörperschaften (zum Beispiel regionalen Planungsverbände) sowie Kantonen Agglomerationsprogramme. Diese Programme werden auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit und die Verbesserung der zukünftigen Entwicklung der Agglomerationen ausgerichtet.

Planungsgrundsatz zur Politik für den ländlichen Raum

- C. Die Gemeinden und die regionalen Planungsverbände in den ländlichen Räumen zeigen in Konzepten auf, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Sie berücksichtigen die übergeordneten Vorgaben und die regionale Abstimmung. Sie achten dabei auf die Erhaltung beziehungsweise Weiterentwicklung der Standortqualitäten der Gemeinden.

Planungsanweisungen

1. Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung

1.1 Der Kanton Aargau ist Träger der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung. Er erstellt in Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsverbänden und Gemeinden die Programme für die verschiedenen Agglomerationen und reicht sie dem Bund ein. Gegenüber dem Bund ist er Partner zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarungen zu den Agglomerationsprogrammen. Im Einvernehmen mit den beitragsberechtigten Gemeinden und den betroffenen Gebietskörperschaften sorgt er für eine koordinierte, verbindliche und zeitgerechte Umsetzung dieser Vereinbarungen.

1.2 Der Richtplan zeigt die räumliche Abstimmung der richtplanrelevanten Verkehrsinfrastrukturen in den Agglomerationen, die in den Agglomerationsprogrammen enthalten sind und über den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) vom Bund mitfinanziert werden.

Der Richtplan zeigt die mit diesen Verkehrsinfrastrukturen abgestimmten Vorhaben zur Siedlungsentwicklung und weitere flankierende Massnahmen auf.

1.3 Der Mindestinhalt der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung richtet sich nach den Vorgaben des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

1.4 Die in einem Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung beitragsberechtigten Gemeinden und betroffenen Gebietskörperschaften erarbeiten regional abgestimmte Grundlagen und Konzepte, insbesondere in den Sachbereichen Fuss- und Veloverkehr, Mobilitätsmanagement und Siedlungsqualität, und setzen diese rechtzeitig um.

1.5 Die Massnahmenträger sorgen für die behördenverbindliche Festsetzung und die erforderliche Planungs- und Baureife zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung mit dem Bund.

2. Umsetzungsprogramme Neue Regionalpolitik (NRP)

2.1 Der Regierungsrat unterstützt die Umsetzungsprogramme der Neuen Regionalpolitik (NRP) für die unterstützungsberechtigten Regionen im Aargau.